

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 43

Artikel: Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch unter die Heimatschutz-Gesetzgebung eingereicht worden ist, betrifft die Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Zürich; dabei sollen möglichst weitgehende Aufzeichnungen nach bestimmten Regeln gemacht werden, womit der Orts- und Flurnamen Forschung wertvolle Dienste geleistet werden. Mit Interessen des Heimatschutzes befaßten sich auch die vom Regierungsrat 1915 und 1918 erlassenen Reglemente über die Behandlung von Naturkörpern und und Altertümern im Kanton Zürich.

Von der durch die Heimatschutzverordnung den Gemeinden eingeräumten Befugnis, Verordnungen zu erlassen zum Schutze des Ortsbildes, sowie zum Schutze einzelner Straßen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder ästhetischer Bedeutung, haben bisher nur wenige Gemeinden, fast ausschließlich am See gelegene, Gebrauch gemacht; für die Stadt Zürich ist eine solche in Beratung.

Als bedeutungsvolle Verwaltungsakte im Interesse des Heimatschutzes wird in erster Linie der 1917 erfolgte Ankauf des Schlosses Riburg durch den Kanton Zürich genannt; ein dem Regierungsrat aufgestelltes Reglement enthält einlässliche Bestimmungen über die Verwaltung, die innere Ausstattung, bauliche Veränderungen, die Obliegenheiten der Schloßkommission usw. Weitere Verwaltungsakte betreffen den Schutz des Ragensees in seinem reizenden Landschaftsbild wie in seiner eigenartigen Flora.

Da die Anwendung der Heimatschutzbestimmungen von Seiten der Behörden gegenüber den Privaten vielfach in deren Privatrechte eingreift, wickelt sie sich natürlich keineswegs reibungslos ab. An zwei ausführlich behandelten Einzelfällen wird gezeigt, welche mannigfache Streitfragen sich dabei ergeben können, und wie sie von den zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichten zum Teil recht verschieden gelöst wurden. Das eine Beispiel betrifft die Expropriation eines Teils des der Dolderbahn-Aktiengesellschaft gehörenden Dolderparkes durch die Stadt Zürich behufs Verhinderung der Rodung und Ueberbauung mit einer größeren Zahl von Villen. Der zweite erwähnenswerte Fall von Anwendung der Heimatschutzverordnung, der die zürcherischen Gerichte aller Instanzen und zweimal das Bundesgericht beschäftigte, betrifft das Verbot der Reklamewände gegenüber der Station Sihlbrugg und dessen rechtliche Konsequenzen für den davon betroffenen Reklameinhaber einerseits und den das Verbot erlassenden Kanton Zürich andererseits. (Die häßlichen Wände werden der Nachwelt in einem Bilde überliefert.)

Der dritte Hauptabschnitt gilt den Bestrebungen und Erfolgen der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz und der Natur- und Heimatschutzkommission. Er gibt eine kurze Uebersicht über die mancherlei Aufgaben und Fragen, mit denen sich einerseits die private, 1905 gegründete Vereinigung, und die offizielle, 1912 bestellte Kommission bisher befaßten, anhand der Protokolle der beiden Verbände, die in vielen wichtigen Fragen gemeinsam arbeiten und die zum Teil aus den nämlichen Sachverständigen bestehen. Es werden die zahlreichen Fälle in die Gruppen Naturschutz, Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und Schutz von Baudenkmalern eingeordnet. Ein genaueres Eingehen müssen wir uns versagen, so verlockend es erscheint, das Wirken der beiden Verbände, denen so manche Erfolge beschieden waren, hier vorüberziehen zu lassen. Einzig auf die Mitwirkung des Heimatschutzes beim Umbau des Schlosses Uster sei hingewiesen, das 1917 von Herrn Heusser-Staub der Gemeinde Uster geschenkt wurde, worauf nach dem Pro-

jekt von Architekt Meier in Wetzikon und dem empfehlenden Gutachten der Kommission die frühere Form des Treppengiebels wieder ausgeführt wurde; über diesen Umbau orientieren noch drei Tafeln mit Ansichten des ursprünglichen Bestandes und desjenigen vor und nach der Erneuerung.

Die Darstellung hätte im letzten, dritten Hauptabschnitt die Tätigkeit der Heimatschutzvereinigung etwas stärker betonen können; sie war es ja auch, die den Heimatschutzgedanken zuerst ins Volk getragen und ihn seither stetig hochgehalten hat. Das soll uns nicht hindern, dem Verfasser warm zu danken für seine mühevolle, die Heimatschutzarbeit der ersten zwanzig Jahre so gründlich zusammenfassende Abhandlung. Es war nicht leicht, den reichen Stoff so wohlwollig zusammenzufügen und ihn in eine lesbare Form zu kleiden.

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

In Bern wurde die konstituierende Versammlung der „Schweizergruppe der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ abgehalten, deren Zweck in erster Linie ist, die Arbeiten der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz wieder aufzunehmen und deren Ziele zu fördern; ferner die schweizerische Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz (Erfindungen, Schutzmarken, Muster und Modelle u. dergl.) im Sinne der Postulate der „Internationalen Vereinigung“, sowie auf Grund rechtsverbindlicher Studien ausbauen zu helfen, sowie auch die schweizerischen Gesetze, die Rechtsprechung und die administrativ-amtliche Praxis im Gebiet des gewerblichen Eigentums möglichst in Einklang zu bringen.

Nach Bestellung des Versammlungsbureaus orientierte der Tagespräsident, Herr E. Blum, jun., Patentanwalt in Zürich, die Versammlung über die näheren Aufgaben der zu gründenden Schweizergruppe, über die Veranlassungen zu deren Gründung und die bezüglichen Vorarbeiten. Es handle sich insbesondere darum, die durch den Krieg gelockerte frühere internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in dieser oder jener, von einer internationalen Versammlung zu bestimmenden Form wieder ins Leben zu rufen. Vorläufig erscheine als das Richtige, entsprechend den in den übrigen Ländern ländersweise erfolgten Gruppenbildungen auch in der Schweiz eine Landesgruppe zu bilden und von dieser aus die übrigen Landesgruppen zu einer ersten Versammlung einzuladen. Vor dem Kriege erstreckte sich die Vereinigung ohne Unterabteilungen nach Ländern über das ganze sogenannte Unionsgebiet, d. h. über sämtliche Länder, deren Regierungen der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 beigetreten waren. An der Spitze dieser Vereinigung stand ein aus Vertretern der verschiedenen Länder zusammengesetzter, geschäftskundiger Ausschuss und in jedem Lande ein Sekretär. Von 1914 an fanden keine Versammlungen der Vereinigung mehr statt. Nach dem Friedensschluß bildeten sich Landesverbände und im Jahre 1922 fand eine Zusammenkunft von Delegierten der Landesverbände der Entente und solcher neutraler Länder in Paris statt. Ferner zeigte Herr E. Blum auch an Hand konkreter Beispiele die Notwendigkeit der schweizerischen Landesgruppe und der Internationalen Vereinigung, um auf die Entfernungen von Rechtsungleichheiten in den verschiedenen Unionsländern einzuwirken.

Gemeinsam mit dem internationalen Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums und Herrn Dipl.

Jug. Fritz Haller, alt Direktor des Eidgen. Amtes für geistiges Eigentum in Bern, bildeten die dem Verband schweizerischer Patentanwälte angehörenden Firmen, gestützt auf ein Referat von Herrn Prof. Dr. Röthlisberger, Direktor des gewerblichen Eigentums in Bern, und auf die aus dem Verkehr ihrer Verbandsleitung mit den Führern der verschiedenen ausländischen Landesgruppen erhaltenen Mitteilungen und Wünsche am 7. Dezember 1924 eine Initiationsgruppe zur Gründung der Schweizergruppe. Bis zu der Gründungsitzung meldeten sich im ganzen 30 Firmen und Einzelpersonen, sowie 7 Verbände und andere Institutionen als Mitglieder an.

Im Anschluß an dieses Referat orientierte Herr Prof. Dr. Röthlisberger über das Geschichtliche und die Tätigkeit der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz vor dem Kriege.

Ein erster Kongreß fand 1873 in Wien statt, wo allgemeine Prinzipien erörtert wurden. Ein zweiter Kongreß 1878 in Paris gab Anregung zur Gründung der internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz und ein dort ausgearbeiteter Entwurf führte 1883 zur sogenannten Pariser-Konvention, welcher nummehr beinahe alle europäischen Staaten, sowie auch verschiedene überseeische Staaten beigetreten sind und in welcher insbesondere die Prioritätsrechte geregelt sind. 1897 wurde in Wien die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz gegründet, wobei große Empfänge durch die Regierung stattfanden und ganz wesentliche Beschlüsse gefaßt wurden, welche dann von den Regierungen anerkannt und zu Gesetzen erhoben wurden. Von den weiteren Kongressen seien die Kongresse 1899 in Zürich und 1911 in Bern erwähnt, sowie der letzte 1913 in Levenshausen, zu welcher Zeit der Vereinigung 580 Mitglieder angeschlossen waren.

Der für 1914 in Bern vorgesehene Kongreß, zu dessen Präsident der verstorbene Herr alt-Nationalrat Emil Wild, St. Gallen, vorgesehen war, konnte kriegshalber nicht mehr abgehalten werden.

Während die Union für literarisches Eigentum im Kriege keine Beschädigung erlitt, wurde die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz gänzlich aufgehoben und bereits 1919 gründete sich eine französische Gruppe und später in andern Ländern weitere Gruppen, welche die Ziele der alten Internationalen Union verfolgten.

1920 wurde auf Vorschläge des Internationalen Bureaus in Bern das Patentrecht in Bezug auf die Prioritätsfristen, die Jahresgebühren und die Ausübung durch ein internationales Abkommen in Bezug auf die Kriegszeit, normiert, und außer der bereits erwähnten Versammlung im Jahre 1922 in Paris fand 1923 eine solche in Berlin und 1924 eine solche in Ostende statt, in welchen Versammlungen jeweils Vorschläge zu Revisionen der Unionsbestimmungen gemacht worden sind, wobei auch ein Vorschlag eingebracht wurde zur Schaffung eines internationalen Patentes.

Herr Prof. Dr. Röthlisberger machte auch darauf aufmerksam, daß sich auch noch andere Interessenten-Gruppen gebildet hätten, daß sich z. B. auch die Internationale Handelskammer, in welcher Herr Dr. Klé in St. Gallen die Schweiz vertritt, mit den Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes usw. befaßen und daß auch der Völkerbund sich mit Fragen des internationalen Rechtsschutzes befaße, letzterer insbesondere bezüglich des unlauteren Wettbewerbes. Zum Schluß empfiehlt Herr Prof. Dr. Röthlisberger die Gründung der Vereinigung in dem vorgeschlagenen Sinne, da es sich um eine wahrhaft schöne Aufgabe handle und zu welcher in Bezug auf die Internationale Vereinigung überall eine zuver-

sichliche Stimmung vorhanden sei, und eine Strömung zum Zusammenarbeiten vorliege. — Das klare Referat von Herrn Prof. Dr. Röthlisberger erntete starken Beifall.

Nach Durchberatung der Statuten und Annahme derselben durch die Anwesenden, welche vorher bereits ihre Zugehörigkeit zu der Schweizergruppe erklärt hatten, konnte zu den Vorstandswahlen geschritten werden. Die von dem provisorischen Vorstände vorgeschlagenen Herren wurden mit Akklamation gewählt und ist es sehr erfreulich, melden zu können, daß auch St. Gallen eine Vertretung im Vorstände erhalten hat in Herrn Dr. A. Klé, welcher wie Herr Stauder-Berchtold, Patentanwalt, St. Gallen, bereit ist, Interessenten-Anfragen zu beantworten oder an das Sekretariat weiterzuleiten.

Diese neugegründete Schweizergruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz verdient als Spitzen-Vereinigung sämtlicher am Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes interessierten Kreise, wie Behörden, berufliche und industrielle Vereinigungen und Verbände, sowie Firmen und interessierte Einzelpersonen, weitgehendste Unterstützung auch durch Beitritt zu derselben, da sie sich doch zum Ziele gesetzt hat, für das Wohl des ganzen Volkes zu arbeiten, und über die Landesgrenzen hinaus auf internationalem Boden für den gewerblichen Rechtsschutz einzutreten.

(„St. Galler Tagbl.“)

Schweizerischer Zimmermeister-Verband.

Rundholzmarkt.

Für das Zimmer- bzw. das gesamte Baugewerbe ist die Preisgestaltung auf dem Rundholzmarkt ein derart wichtiger Faktor, daß wir demselben unsere vollste Aufmerksamkeit und das größte Interesse entgegen bringen müssen.

In richtiger Erkennung dieser Tatsache hat deshalb der Zentralvorstand des S. V. B. anlässlich der Sitzung vom 27. Oktober 1924 in Genf beschlossen, an das Volkswirtschaftsdepartement in Bern das wohlbegründete Verlangen zu stellen, die Frage der Einfuhreinschränkung für Nadelrundholz sei in Wiedererwägung zu ziehen und der gefaßte Beschluß bezüglich Rundholzeinfuhreinschränkung rückgängig zu machen. Die vom 29. Oktober 1924 datierte Eingabe blieb bis dato unbeantwortet; obwohl auch die vom Bureau für Ein- und Ausfuhr auf 2. Dezember nach Bern einberufene Versammlung der vollzählig erschienenen Fachkommission mit Ausnahme der Vertreter der Wald- und Landwirtschaft einmütig der Auffassung Ausdruck gab, daß die durch das Volkswirtschaftsdepartement erlassene Verfügung bezüglich Rundholzeinfuhr-Einschränkung nicht mehr zeitgemäß sei und im Interesse weitester Kreise aufgehoben werden müsse. Werfen wir einen kurzen

E. BECK
PIETERLEN BEI BIEL
 TELEPHON No. 8

DÄCHPAPPE
HOLZZEMENT
KLEBMASSE